

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gemeinde Witterda
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Eixleben

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Verena Morlock

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1273
Telefax +49 361 57 332-1272

verena.morlock@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13b BauGB
Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 30.10.2019 (Posteingang am 01.11.2019) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda (Planungsstand: Oktober 2019)**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
310-4621-15365/2019-16068061-
BPL-WR-Kleinfahnersche Str.
Weimar
12.12.2019

2 Anlagen

Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um Zusendung des aktuellen Standes der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG : 25832) im Vektorformat - an die Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Im Auftrag

Jürgen Matz
Abteilungsleiter Bauwesen und Raumordnung

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

- Keine Einwände
1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. (x) Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das Vorhaben wurde aus raumordnerischer Sicht geprüft.

Es ist vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 1,12 ha im Westen der Ortslage Witterda einen Wohnbaustandort für 10 - 15 Einfamilienhäuser zu entwickeln. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Kleinfahnerschen Straße zwischen der Wohnbebauung am westlichen Ortsrand und dem Wohngebiet „Vor dem Haun“.

Der Planbereich wird derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt, im östlichen Teil befindet sich eine Streuobstwiese.

Die Gemeinde Witterda besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem der westliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche, der östliche Teil als Grünfläche dargestellt ist. Witterda befindet sich im Ländlichen Raum nordwestlich des Oberzentrums Erfurt und nimmt selbst keine zentralörtlichen Funktionen wahr. Gemäß Grundsatz 2.4.1 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl. Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014) soll sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Weiterhin wird im Grundsatz 2.4.2 des LEP ausgesagt, dass sich die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen soll.

Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

- Keine Einwände
1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. (x) Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Bebauungsplan „An der Kleinfahnerschen Straße“ der Gemeinde Witterda soll ein „Reines Wohngebiet“ festgesetzt werden.
Im wirksamen Flächennutzungsplan (Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2006) ist die Fläche des Plangebietes zum Teil als Wohnbaufläche dargestellt (westlicher Gebietsteil), die restliche Fläche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ dargestellt.
Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen mit den Darstellungen des FNP überein.

Die Einhaltung des Entwicklungsgebotes ist bei dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Oktober 2019) gegeben.

Planungsrechtliche Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Zur Vervollständigung der Planzeichenerklärung ist bei der festgesetzten privaten Grünfläche die Zweckbestimmung als Streuobstwiese zu ergänzen.

Der Bebauungsplan greift mit der Festsetzung der Baufläche WR 2 in vorhandene Gehölzstrukturen ein, die möglicherweise Bestandteil der Streuobstwiese sind. Der Status der bestehenden Streuobstwiese, die erforderlichen Maßnahmen zu deren Erhalt und Schutz sowie eine ggf. erforderliche Einschränkung der Bebauung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ebenso ist eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden bezüglich der Lage im LSG „Fahner Höhe“ bzw. im 70-m-Bereich zur im Zusammenhang bebauten Ortslage durchzuführen.

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Dezernat Recht, Bau, Umwelt



Landratsamt • Postfach 12 15 • 99601 Sömmerda

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn

Käthe- Kollwitz- Straße 9

99734 Nordhausen

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	8:00 - 11:30 Uhr
Dienstag	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Auskunft erteilt:

Zimmer-Nr.:	Herr Müller
Telefon:	2.48
Fax:	(0 36 34) 3 54-687
E-Mail:	(0 36 34) 3 54-126
	Peter.Mueller@lra-soemmerda.de

Ihr Schreiben vom
30.10.2019

Ihr Zeichen
gez.: Meißner

Unser Zeichen
190855

Datum
28.01.2020

Entwurf zum Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ Gemeinde Witterda

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o. g. Entwurf wurden an die betroffenen Fachämter im Landratsamt Sömmerda weitergeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis dessen werden **Bedenken**, Anregungen und Hinweise durch folgende Ämter geäußert.

Ordnungsamt, SG Naturschutz/ Landschaftspflege

Die Unterlagen und Aussagen sind in Bezug auf planungsrechtliche und artenschutzrechtliche Belange aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht vollständig vorliegend und zum Teil nicht schlüssig.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden und wurden nicht vollumfänglich geprüft und bewertet. Entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind nicht dargestellt.

Daher sind folgende Sachverhalte / Unterlagen / Angaben zu überprüfen:

1. Planungsrechtliche Belange

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte unbedingt § 1 Abs. 7 BauGB beachtet werden. Hinreichende private Einwände wurden seitens der Anwohner der Ortslage Witterda vorgebracht.

Ebenso stehen dem Bebauungsplan auch naturschutzrechtliche Belange entgegen.

Hausadresse:

Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Telefon:

(0 36 34) 3 54-0
(0 36 34) 3 54-3 94
<http://www.landkreis-soemmerda.de/>

e-mail:

poststelle@lra-soemmerda.de

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelhüringen
BLZ 820 510 00 Konto-Nr.: 140 000 780
IBAN: DE02820510000140000780 BIC: HELADEF1WEM
Nordthüringer Volksbank e.G.
BLZ 820 940 54 Konto-Nr.: 7 274 963
IBAN: DE53820940540007274963 BIC: GENODEF1NDS

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33ZZZ00000070379

(Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

Gemäß Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.12.2019 – Belange der Raumordnung und Landesplanung sowie Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB, Anlage Nr. 2 zum Schreiben – greifen wir die Hinweise bzgl. der Anwendung des § 13b BauGB-Verfahrens auf.

Entscheidend ist hier die Aussage, dass die Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebaute Flächen angrenzen müssen. Demnach können Flächen, auch von bereits bestehenden Bebauungsplänen ohne Bebauung, z.B. Grünflächen, nicht berücksichtigt werden. Ebenso wurde im vorliegenden Entwurf zwischen der neuen Bebauung und der bestehenden Bebauung eine private Grünfläche geplant, welche eine Unterbrechung der im Zusammenhang bebauten Fläche darstellt.

Aus unserer Sicht sollte daher die Anwendung des Verfahrens nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB kritisch geprüft werden.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht keine 100%ige Übereinstimmung zwischen Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan (FNP, 2006).

Im Erläuterungsbericht zum FNP wurde auf Seite 46, Strukturbereich 6 darauf verwiesen, dass es eine schützenswerte Streuobstwiese ist und das westlich anschließend an diese eine Erweiterung des Gebietes in Ergänzung der straßenbegleitenden Bebauung möglich ist. Ebenso wurde auf Seite 62 des Berichtes festgelegt, dass bei der Planung die vorhandenen Gärten mit Streuobstbestand in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Damit soll dem Erhalt des Streuobstbestandes Rechnung getragen werden.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist dies so nicht zu erkennen. WR 2 soll auf der Fläche mit Streuobstbestand umgesetzt werden und erlaubt eine Erhöhung der Bebauung um weitere 20 %. Des Weiteren darf die private Grünfläche für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auf bis zu 15 % der Fläche genutzt werden.

Diese geplante mögliche Bebauung der Baufelder und nicht überbaubaren Flächen sowie der privaten Grünfläche widerspricht der Aussage unter Punkt 8.2. auf Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan sowie den Aussagen im Erläuterungsbericht zum FNP. Hier wird dargelegt, dass der Obstbaumbestand im östlichen Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ dargestellt ist. Die Untere Naturschutzbehörde geht aufgrund der geplanten möglichen Bebauung davon aus, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb WR2 sowie der Möglichkeit der Herstellung von Nebenanlagen auf der privaten Grünfläche der Obstbaumbestand gerodet werden muss. Damit ist der Erhalt gemäß FNP sowie der Begründung (vgl. Seiten 9, 17 u.a.) nicht gegeben und stünde im Widerspruch zur Festsetzung der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ und Erhalt des Obstbaumbestandes.

Es ist die aktuelle Fassung des ThürNatG zu beachten (z.B. S. 7, Begründung).

2. Artenschutzrechtliche Belange

- 2.1 Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) und Bewertung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erfolgt. Der Aussagen gemäß Seiten 14 und 15 der Begründung kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 44 BNatSchG (nationales Recht).

Die Untere Naturschutzbehörde kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht ausschließen.

Es ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung (artspezifische Kartierung (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten), Bewertung, Maßnahmenplanung) durchzuführen.

Hier ist auch der seit Jahren bestehende Totholzhaufen einzubeziehen. Ebenso finden sich hinreichende Risse/Spalten, Höhlungen und Faulstellen an den alten Obstbäumen. Diese können jährlich wiedergenutzte Fortpflanzungsstätten sein.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat durch einen Fachgutachter / durch ein Umweltbüro zu erfolgen. Die Kontaktdaten sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen, so dass das Konzept (Methodik) abgestimmt werden kann. Das Gutachten der artenschutzrechtlichen Prüfung ist den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes beizufügen.

- 2.2 Je nach nachgewiesenen Artvorkommen hat der Fachgutachter darzulegen, ob sich durch die Inanspruchnahme der Grundflächen sowie der möglichen Rodung der Obstbäume (beides Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert. Dabei ist zu beachten, in wie weit das WR2 und die private Grünfläche für bauliche Anlagen genutzt werden kann. Es ist darzulegen, ob eine Ersatzfläche als Ersatzlebensraum vorhanden und geeignet ist und somit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und zeitlich ungebrochen weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die notwendig werdenden Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen oder auch CEF-Maßnahmen sind anhand der Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in einem Maßnahmenblatt darzustellen. Diese sind konkret in den Textlichen Festsetzungen auch als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen aufzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Maßnahmenblätter sind ebenfalls den Unterlagen (ASP) zum Entwurf des Bebauungsplanes beizufügen.

- 2.3 Als Vermeidungsmaßnahme im Rahmen von Gehölzrodungen ist textlich festzusetzen, dass vor einer Rodung der Gehölze, auch im Zeitraum von Oktober bis Februar, alle Bäume mit Nisthöhlen oder Rissen auf Besatz (Vögel, Fledermäuse, Insekten) zu kontrollieren sind. Der Fachgutachter hat anschließend die entsprechende Entscheidung bzw. Maßnahme festzulegen.
- 2.4 Als weitere Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Bodenbrüter ist textlich festzusetzen, dass eine Baufeldfreimachung nur in der Zeit von September bis Ende Februar möglich ist. Eine Alternative wäre auch die Festlegung, dass im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Zeitraum September bis Februar die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv hergestellt werden. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz

Der Planentwurf wurde weitgehend aus dem bestätigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Witterda entwickelt und widerspricht diesem aber teilweise.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nur einen Teil der entlang der Kleinfahnerschen Straße dargestellten künftig zu entwickelnden Wohnbaufläche. Nördlich weicht der Planentwurf von der im Flächennutzungsplan dargestellten

Fläche ab und erweitert diese in die im Flächennutzungsplan dargestellte Biotopfläche hinein.

Nicht verständlich ist, warum sich der Plan nur auf die dargestellten Grundstücke und nicht auf die weiteren zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke erstreckt.

Die westlich anschließenden Flächen bleiben somit bei Beibehaltung des vorgeschlagenen Geltungsbereiches unbebaubar und auch durch die im Plangebiet vorgeschlagene künftige Struktur des Baugebietes nicht sinnvoll erschließbar.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Biotop / die Streuobstwiese waren hinsichtlich des Erhaltes einer Fläche von naturschutzfachlichen Wert eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplanentwurf soll nun eine Nutzung dieser Flächen durch Wohnnebennutzungen / Nebengebäude ermöglichen. Dies widerspricht der o.g. Intention des Flächennutzungsplanes. Insofern sollte eine Nutzung dieses Bereiches durch den Bebauungsplan gerade verhindert werden.

Westlich anschließend an das geplante Baugebiet befindet sich gewerblich / landwirtschaftlich nachnutzbare Bausubstanz. Unklar ist, ob die Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Bausubstanz berücksichtigt wurden und ob dies mit der geplanten Gebietsfestsetzung als WR i.S. des § 3 BauNVO vereinbar ist. Dies auch im Hinblick auf die noch umliegend vorhandene landwirtschaftliche Nutzung.

Hinsichtlich des gewählten Planverfahrens nach § 13 a BauGB i.V. mit § 13 b BauGB gibt es unterschiedliche rechtliche Auffassungen. Insofern sollte der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes als obere Bauaufsichtsbehörde bei der Abwägung eine besondere Berücksichtigung erfahren.

Auf die auch uns vorliegenden Einwendungen von Bürgern aus Witterda zur Entwicklung des Baugebietes wird ausdrücklich verwiesen.

Sinnvoll wäre eine grundsätzliche Überarbeitung des Planentwurfes mit einem erweiterten Geltungsbereich, Schutz der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen naturschutzrelevanten Fläche, Festsetzungen zu den Nutzungs- und Nachverdichtungsmöglichkeiten der anschließenden baulich geprägten Flächen und somit einer Neufassung des westlichen Ortseinganges südlich der Kleinfahnerschen Straße.

Somit könnte dem zwar nicht bewiesenen aber dennoch aufgetretenen Eindruck einer „schnell durchgezogenen Gefälligkeitsplanung“ für einen einzelnen Grundstückseigentümer durch eine städtebaulich angemessene Planung entgegengewirkt werden.

Mit dem Bebauungsplan soll ortsansässigen jungen Familien eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Deshalb sollten mögliche Auswirkungen auf die gemeindliche Infrastruktureinrichtungen und die Folgekosten z. B. für die Bereitstellung von zusätzlichen KITA- Plätzen nochmals geprüft werden.

Zu den Festsetzungen des Planentwurfes nachfolgende Anmerkungen:

Hinsichtlich der Grundflächenzahl wurde die Obergrenze aus § 17 BauNVO gewählt, zusätzlich werden großzügige Überschreitungen ermöglicht. Dies mag in verdichteten

städtischen Gebieten sinnvoll sein, nicht aber am Ortsrand eines Dorfes im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

Inwieweit die festgesetzte Traufhöhe von 4,5 m mit der Zahl der Vollgeschosse II als Höchstmaß korrespondiert, sollte nochmals geprüft werden.

In Bezug auf eine sozialgerechte Bodennutzung wird die Aufnahme einer Textfestsetzung zur maximalen Grundstücksgröße für die Einzelhausbebauungen empfohlen. Somit soll die Vergabe von übergroßen Grundstücken an wenige Bauherren entgegengewirkt werden.

Für den Übergang des Baugebietes in die freie Landschaft wird eine westliche „Randeingrünung“ angeraten.

Die Wegebeziehungen sind nochmals zu überdenken. Nicht nachvollziehbar ist der festgesetzte private Fußweg auf eine private Grünfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wurde aus unserer Sicht hinsichtlich der Breite großzügig festgesetzt. Grundsätzlich sollte der ruhende Verkehr nur auf den Baugrundstücken erfolgen. Eine festgesetzte Mischverkehrsfläche geringerer Breite wäre aus unserer Sicht ausreichend.

Hinweise:

Sinnvollerweise sollten auf der Planzeichnung die Verfahrensvermerke und die angewandten Rechtsgrundlagen aufgeführt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 9.1 auf Seite 11 wird eine „4. Bebauungsplanänderung“ erwähnt. Dies wäre für den vorliegenden Planentwurf jedoch nicht zutreffend und stammt sichtlich aus einer anderen Planung.

Umweltamt, SG Immissionsschutz

Zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gibt es immissionsschutzrechtlich vom Sachgebiet nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nachfolgende Hinweise:

Lärmschutz

Da die zu errichtenden Gebäude in einem genehmigten Bebauungsplangebiet keiner bauaufsichtlichen Genehmigung mehr bedürfen, wird die Untere Immissionsschutzbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht mehr beteiligt. Somit sollten bereits im Bebauungsplan, Hinweise zum Lärmschutz hinsichtlich der Verwendung von Wärmepumpen mit aufgenommen werden.

Luftreinhaltung

Hier sind eventuell Aussagen über zugelassene Arten von Feuerungsanlagen oder anderen Arten der Wärmeerzeugung in die Planung mit aufzunehmen.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde (genehmigungsbedürftige Anlagen) bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Planentwurf.

Umweltamt, SG Wasser, Bodenschutz, Altlasten

Wasser:

Das Plangebiet liegt nicht in einem wasserwirtschaftlichen Schutz- und Vorbehaltsgebiet.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist an das Schmutzwassernetz der Gemeinde anzubinden. Die Modalitäten sind mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.

Niederschlagswasser

Die Untere Wasserbehörde fordert die Rückhaltung des Niederschlagswassers des gesamten Bebauungsplangebietes auf den natürlichen Abfluss, d.h. auf 3,5 l/sxha.

Eine Regenwasserrückhaltung ist entsprechend zu planen und ggfs. sind ausreichende Flächen vorzuhalten/ auszuweisen.

Sollte eine Versickerung auf den Grundstücken in Erwägung gezogen werden, so ist der Nachweis der Versickerungsfähigkeit aller Grundstücke durch einen Baugrundgutachter bereits in diesem Bebauungsplanverfahren zu erbringen und es ist eine Muster-versickerungsanlage für ein Mustergrundstück zu bemessen.

Bodenschutz:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Im Zusammenhang mit den Erdbauarbeiten wird auf einen schonenden Umgang mit der Ressource Boden verwiesen. Anthropogene Standorte sind dabei eingeschlossen.

Am Standort vorhandener unbelasteter humoser Oberboden ist in den Bereichen, für die Eingriffe in die Oberfläche vorgesehen sind, abzutragen, gesondert von anderen Bodenarten aufzunehmen und zu lagern, wenn kein sofortiger Einsatz möglich ist. Der humose Oberboden ist weiter zu nutzen.

Schadstoffbelasteter Boden ist fachgerecht zu entsorgen.

Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Altlasten:

Im Altlastenverdachtsflächenkataster THALIS des Landes Thüringen sind gemäß § 2 Abs. 6 des BBodSchG für den Geltungsbereich o. g. B-Planes keine Altlastenverdachtsflächen registriert. Erkenntnisse über mögliche Bodenverunreinigungen in diesem Areal oder anderweitige Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund liegen uns nicht vor.

Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda als zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz

Aus brandschutztechnischer Hinsicht wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 800 l/ min (48 m³/ h) für die Dauer von 2 Stunden erforderlich.

Die Zufahrtstraßen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 ThürBO und der Bekanntmachung des Ministeriums für Bau und Verkehr zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (Vollz-BekThürBO) entsprechen.

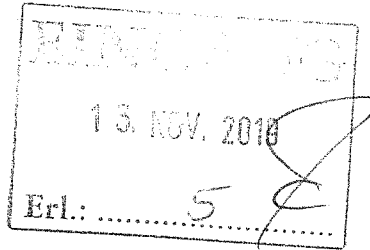
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schneider)
Dezernent



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14 • 99086 Erfurt

Gemeinde Witterda
Gehart-Hauptmann-Straße 1
99189 Eixleben



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Annegret Bartel

Durchwahl
Telefon 0361 57 4176-987
Telefax 0361 57 4176-920

annegret.bartel@
tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30. Oktober 2019

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
R2.4-9431-51218819

Erfurt,
11. November 2019

**Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Witterda
„Kleinfahnersche Straße“**

hier: Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnahme als Behörde und andere Träger öffentlicher Belange.

Für Rückfragen stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annegret Bartel
(Referatsbereich Bodenordnung und Wertermittlung)

Anlagen: - Stellungnahme

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Telefon 0361 57 4176-901
Telefax 0361 57 4176-910
E-Mail
poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlbg.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlbg

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Witterda „Kleinfahnersche Straße“

Name / Stelle der Behörde:

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Referat 2.4 - Katasterbereich Erfurt - RB Bodenordnung und Wertermittlung

1. Keine Äußerung zur Planzeichnung,
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jew. mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Plangrundlage – Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Bodenordnung:

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren Verfahren nach den §§ 45-84 BauGB ist zur Realisierung der Planung nicht notwendig.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

B. Bartel

11. November 2019

i.A. Annegret Bartel
(Referatsbereich Bodenordnung und Wertermittlung)

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 29 99029 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Herr Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartner/in:
Anika Meister-Biesalski

Durchwahl:
Tel. 0361/57-4153133
Fax 0361/57-4153270

anika.meister-biesalski@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
30. Oktober 2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.1/42.1.51-10427/19

Erfurt
21. November 2019

**Witterda, Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“
Stellungnahme TÖB**

Sehr geehrter Herr Meißner,

nach fachlicher und straßenrechtlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr erhebt keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Vor Umsetzung der neu zu bauenden, kommunalen Wohnstraße sind sowohl die technische Ausführung als auch die Randbedingungen der Anbindung an die L 2141 mit dem TLBV abzustimmen.

Wir bitten Sie bei künftigem Schriftverkehr unsere neue Anschrift zu beachten:

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Region Mitte
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anja Griethe

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Region Mitte
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt
Tel. +49 361 57-4153140
Fax +49 361 57-4153270

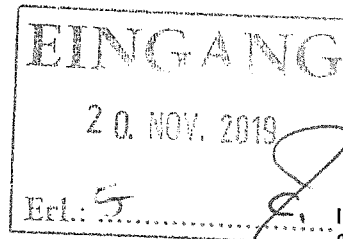
www.thueringen.de/de/tlbv



6

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Gemeinde Witterda
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Eixleben



Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Siegfried Urbich

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574151177
Telefax +49 (361) 574151299

siegfried.urbich@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
30.10.2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
091/10/7252/19-130

**Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten
Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom geplanten Vorhaben sind Teilflächen des Ackerlandfeldblocks AL49313I22 sowie die Landschaftselemente (Baumreihen) BR 49313J07, BR 49313J06 und BR 49313J05 betroffen.

Auf Grund der Nähe des geplanten Vorhabens zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, weisen wir auf landwirtschaftliche Immissionen hin, die bei Düngung und Ernte auftreten und nicht zu vermeiden sind.

Grenzabstände zur Landwirtschaftlichen Fläche sind einzuhalten (§46 ThürNRG).

Bei Realisierung des o.g. Vorhabens ergehen aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Forderungen:

- Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während der Maßnahme und später jederzeit zu gewährleisten.
- Die Ackerflächen sollten möglichst erst nach der Ernte der Kulturen für die Baumaßnahme beansprucht werden.
Ertragsausfälle die durch die Baumaßnahmen verursacht werden sind den Landwirtschaftsbetrieb entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen.
- Bei der geplanten Maßnahme ist zu gewährleisten, dass kein Fremdmaterial auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückbleibt.
- Benutzte Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Sömmerda
Uhlandstraße 3
D-99610 Sömmerda

Sömmerda,
14.11.2019



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. des. Christian Tannhäuser

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 325
Telefax +49 361 573223-391

Christian.Tannhaeuser@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Witterda - B-Plan "Kleinfahnersche Straße", Entwurf
Hier: Stellungnahme Archäologie

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-SÖM-Stell./492-
26561/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Weimar
12.11.2019

gegen o. g. Planung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch sind die in den Unterlagen enthaltenen Anmerkungen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege in Begründung und Hinweisen zur Planzeichnung zu korrigieren:

— Aus der Umgebung des Plangebietes sind durchaus bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es handelt sich um Siedlungshinterlassenschaften, die von der Jungsteinzeit bis ins Mittelalter reichen.

Daher muss bei o. g. Bauvorhaben unbedingt mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.

Jegliche Termine zum Beginn von Erdarbeiten sind uns daher mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.

— Unsere Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in die Planunterlagen entsprechend aufzunehmen (Begründung + Hinweise textl. Festsetzungen)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. des. Christian Tannhäuser
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Sömmerda,
Untere Denkmalschutzbehörde

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Kleinfahnersche Straße" der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 -

Ihre Nachricht vom:
30. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/325-1 *89861/2019*

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

zum/ro-0004

Weimar
16. Dezember 2019

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pustal
Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwasser-Management, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsfreien Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-iena.de/kartendienste/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange Schutzgebiete

Ansprechpartner/in: Susanne Bößneck

Tel.: 0361/573321-661

E-Mail: susanne.boessneck@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Das Vorhabensgebiet liegt im LSG 020 „Fahner Höhe“.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Christiane Kruschwitz

Tel.: 0361/573321-616

E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573321-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573321-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

In dem o. g. Gebiet sind zur Zeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maria Böttcher
Tel.: 0361/573943-669
E-Mail: maria.boettcher@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Belange der Abfallwirtschaft

Ansprechpartner/in: Margret Nordmann
Tel.: 0361/573942-452
E-Mail: Margret.Nordmann@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

www.tlueb.de

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Dr. Heiko Zumsprekel
Tel.: 0361/573941-613
E-Mail: heiko.zumsprekel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Hydrogeologie, und Geotopschutz
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Im Gebiet des geplanten Bebauungsstandortes sind unterhalb quartärer Lockergesteine Festgesteine des Unteren Keupers (Erfurt-Formation) oberflächennah verbreitet. In der überwiegend tonig-siltig ausgebildeten Schichtenfolge treten untergeordnet geringmächtige Sulfat- und Karbonatgesteine (z. B. Grenzdolomit) auf. Diese Gesteine können zur Subrosion neigen, die zu Absenkungen bzw. Einbrüchen an der Erdoberfläche führen kann. Erfahrungsgemäß sind die Auslaugungsvorgänge oberflächennah bereits weit fortgeschritten. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich lokal primäre Reste von Sulfat- und Karbonatgesteinen erhalten haben.

Aus diesem Grund und da weitere subrosionsfähige Schichtenfolgen im Untergrund des Thüringer Beckens (z. B. im Mittleren Muschelkalk) verbreitet sind, sollte im Zuge der Bebauung und Nutzung des Standortes ein konzentriertes Versickern von Oberflächenwässern unterlassen werden, um Auslaugungsprozesse nicht zu verstärken bzw. zu aktivieren. Zur besseren Bewertung der lokalen Verhältnisse wird zudem empfohlen, vor Beginn der Erdarbeiten eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen.

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447-325-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Vorhaben liegt im Süden des großflächigen Erlaubnisfeldes „Gräfentonna“ gemäß § 7 BBergG zur Aufsuchung von Salzen. Die Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung, die EAST EXPLORATION GmbH, Sitz München, Burgstraße 12 in 80331 München, hat bis dato keine Planunterlagen für die Durchführung ihrer Aufsuchungstätigkeiten im Erlaubnisfeld vorgelegt. Dieses Aufsuchungsrecht (befristet bis zum 12.01.2023) ist als Hinweis zu betrachten und hat keine Auswirkungen auf das o. g. Bauvorhaben. Weitere Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

20.11.2019

Witterda, Aufstellung des Bebauungsplanes Kleinfahnersche Straße

Vorgang: 19-24908

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage "Aufstellung des Bebauungsplanes Kleinfahnersche Straße" in Witterda vom 30.10.2019, wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Folgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen:

In unmittelbarer Nähe zum ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestands-/Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.

Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

In den von Ihnen angegebenen Baubereichen besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von regenerativ erzeugter Energie entsprechend des „Erneuerbaren Energiegesetzes“ erforderlich sind, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Planungsteam Ohrdruf
Telefon:
Fax: +49 361 652-783197
Planauskunft-
Ohrdruf.P@thueringer-
energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722





Wir möchten darauf verweisen, dass bei Störungen zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.

Für die versorgungstechnische Erschließung des Wohngebietes sind Stellflächen für eventuell notwendige Kabelverteiler, sowie Leitungskorridore für Strom- und Erdgasversorgungsanlagen vorzusehen. Um hierbei die Belange beider Seiten gleichermaßen zu berücksichtigen, ist eine gegenseitige Abstimmung im Rahmen der weiteren Planungsschritte Ihrer Maßnahmen sehr wichtig. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Herrn Köllmer unter der Rufnummer 0361 652-3500 in Verbindung.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, ist die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegende Stellungnahme nicht als Auftrag zur Umverlegung gewertet wird. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen. Verwenden Sie hierzu bspw. das Planauskunftsportal unter:

https://www.thueringer-energienetze.com/Service_und_Leistungen/Portale/Planauskunftsportal

Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 100-500 2.12 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2-m-Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,65 m bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend



ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

Zusätzliche Hinweise Erdgasversorgungsanlagen

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind die Bestimmungen des DVGW Regelwerkes G 459, G 462, G 463 und G 472 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Zum Schutz unseres Erdgas-Leitungsbestandes sind Mindestabstände bei Leitungsverlegungen zu fremden Versorgungsleitungen einzuhalten. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten. Bei Fremdbaumaßnahmen sind zu bestehenden Gasleitungstrassen Abstände von mindestens 1,0 m zwischen Gasleitung und Rohrgraben einzuhalten. Der Abstand kann verringert werden, wenn der Reststreifen ausreichend Standsicherheit bietet oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert wird, um Spannungen auf das Leitungssystem zu verhindern.

Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand Leitung Baumachse von > 2,50 m zu beachten. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.

Tiefbauarbeiten in geschlossener Bauweise (z.B. Einsatz von Erdraketen) im Bereich von Gasleitungen sind ohne Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig. Dazu sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die Abstand und Lage eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, die ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleiten.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.


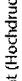


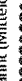














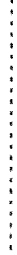












Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.

Für Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

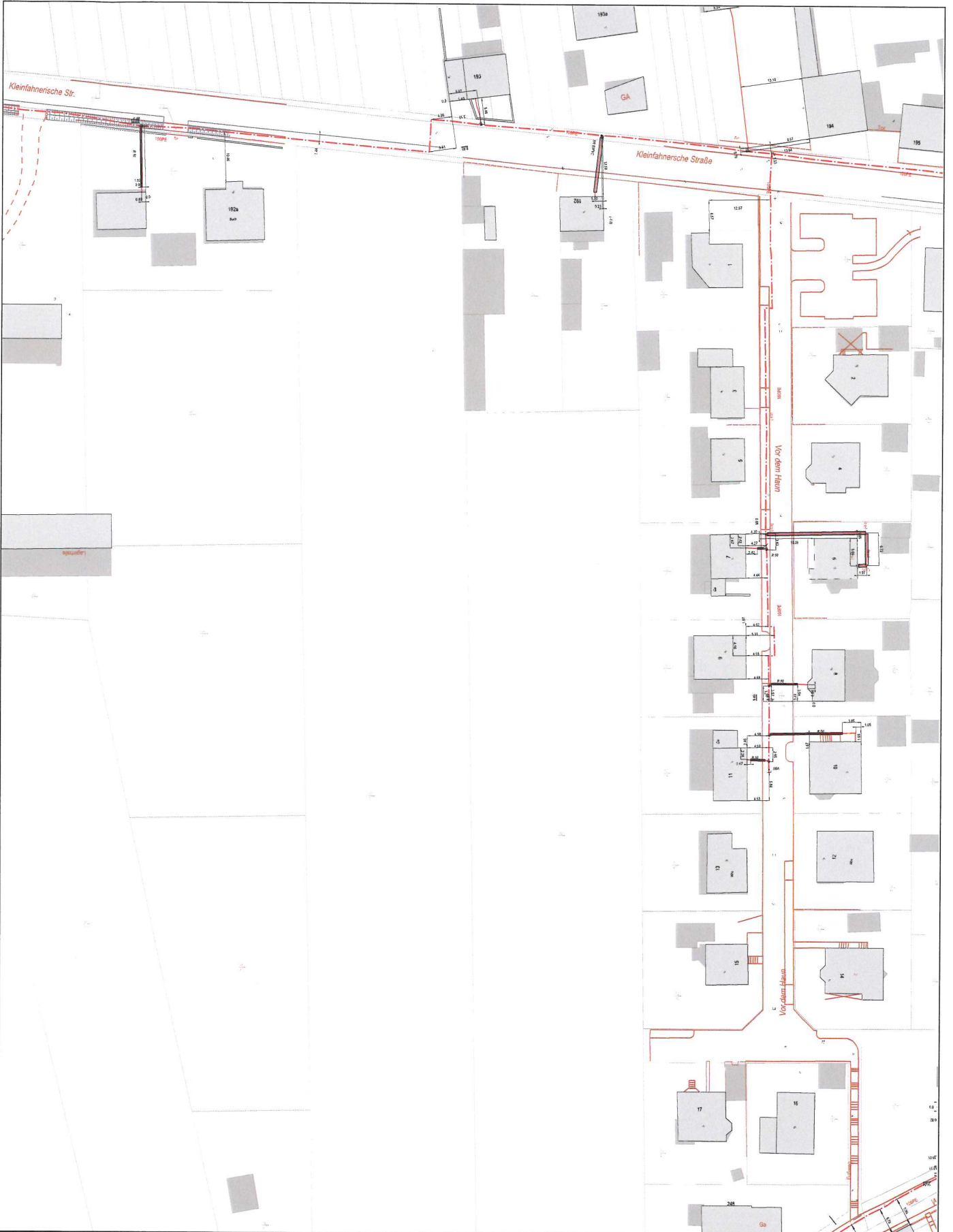
Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Planungsteam Ohrdruf

----- Anlagen -----

Spalte	Fachbezeichnung	Farbe
Gas	<p>Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck) </p> <p>Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck) </p> <p>Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck) </p> <p>Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck) </p> <p>Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck) </p> <p>Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck) </p> <p>Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt </p>	blau rot bedingt schwarz
	Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage)	schwarz
	Kappe	
	Reduzierung	
	T - Stück	
	Schieber	
Strom	<p>Kabel Hochspannung (HS) </p> <p>Freileitung HS </p> <p>Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS) </p> <p>Kabel Mittelspannung (MS) </p> <p>Kabel MS – Verlauf unbekannt </p> <p>Freileitung MS </p> <p>Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS) </p> <p>Kabel Niederspannung (NS) </p> <p>Kabel NS – Verlauf unbekannt </p> <p>Freileitung NS </p> <p>Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS) </p> <p>Stromverteiler (NS) </p> <p>Anschluss (NS) </p> <p>Kabel Straßenbeleuchtung (SB) </p> <p>Kabel SB – Verlauf unbekannt </p> <p>Freileitung SB </p> <p>Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB) </p> <p>Stromverteiler (SB) </p> <p>Beleuchtungsanlage (SB) </p> <p>Stromstation </p>	rotosa rot blau schwarz durchsichtig schwarz

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Allgemein	Status Objekte in Planung	hellrot
	Status Objekte Tot im Boden	gelb
	Status Objekte Außer Betrieb	gelb x
	Fernwärmeleitung	schwarz
Planungsumring	Status –Projekt ist in Planung	gelb
	Status –Projekt ist beauftragt	weiß
	Status –Projekt ist gebaut	blau
	Status –geplante Stilllegung	gelb
Fremdnetz	Fremdleitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser)	schwarz
	W — W — W — W	
Telekom	Leitungsabschnitt LWL (Lichtwellenleiter) – Erdkabel	rot
	Leitungsabschnitt LWL, Erdkabel – Verlauf unbekannt	
	HDPE Leerrohr	gelb
	HDPE Leerrohr – Verlauf unbekannt	
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel	blau
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel – Verlauf unbekannt	
	Erdseilkabel	schwarz
	Erdseilkabel – Verlauf unbekannt	
	Richtfunkstrecke (RF)	RF
	Mietbandbreite (BB)	BB
	Dark Fibre (DF)	gelb
	Technikstandort, Kundenstandort, DSL Standort	schwarz
	Netzknoten – Funkeinrichtung	blau
	Netzknoten – Raum	
	Netzknoten – Outdoorschrank	
	Tel - Anschluss	rot
	LWL Muffe	rot
	HDPE - Muffe	gelb



Vorgang 19-24908-TEN

Anfragender
 Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
 Andreas Meißner
 Vor Ort

Datum	Name
bearb. 15.11.2019	siehe Schreiben

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 632156/5655635.2

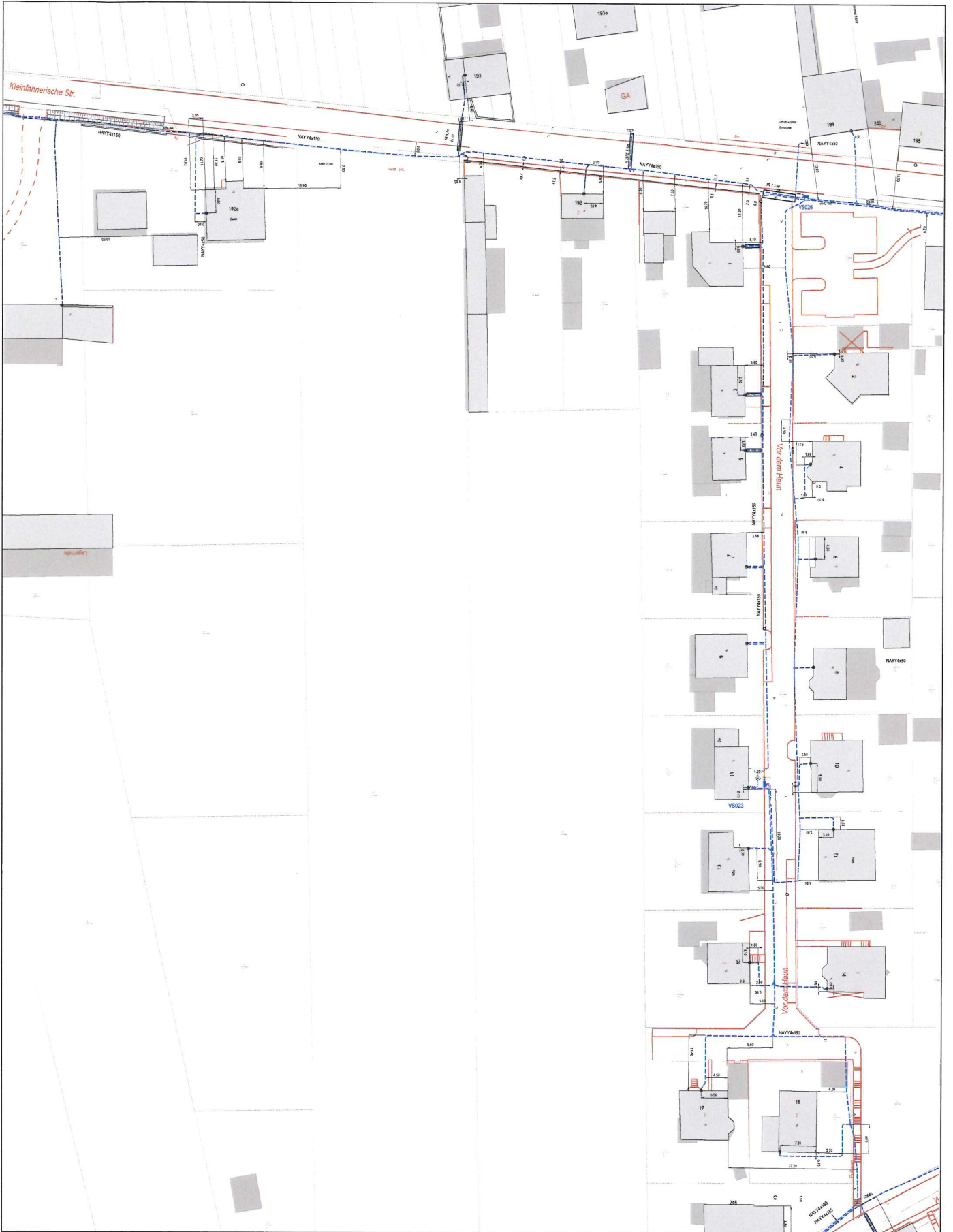


Bezeichnung
 Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart Gas	Format A2 Hoch
----------------	-------------------

Bezug
 Witterda, Aufstellung des Bebauungsplanes K...
 Kleinfahnerische Straße
 Witterda

Plan-Nr. 1 von 1



Vorgang 19-24908-TEN

Anfragender
 Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
 Andreas Meißner
 Vor Ort

Datum	Name
bearb. 15.11.2019	siehe Schreiben

Schutzklasse: intern
 Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 632156/5655635.2



**Thüringer
 Energienetze**

Bezeichnung
 Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
 Strom

Format
 A2 Hoch

Bezug
 Witterda, Aufstellung des Bebauungsplanes K.
 Kleinfahrerische Straße
 Witterda

Plan-Nr. 1 von 1

1:500
 Maßstab

10



Fax

An:
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Von:
Ute Wegner
Telefon 03643 21-3032
Fax 03643 21-3089
doku@netkom.de

Fax-Nr.: 0 36 31 / 98 13 00

4. November 2019

Witterda, Kleinfahnersche Straße
Vorgangs-Nr.: 20196386

Thüringer Netkom GmbH
Postfach 27 28
99408 Weimar
www.netkom.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Geschäftsführer:
Karsten Kluge,
Hendrik Westendorff

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Maßnahme.
In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der
Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Sitz: Weimar
Schwanseestraße 13
99423 Weimar
Registergericht Jena
HRB 108822
USt-IdNr. DE214626053

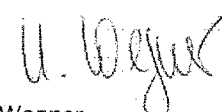
**Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit
keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.**

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE58 8207 0000 0133
1735 00
BIC DEUTDE33

Freundliche Grüße

Thüringer Netkom GmbH
Dokumentation


Andreas Eltner

i.A. 
Ute Wegner

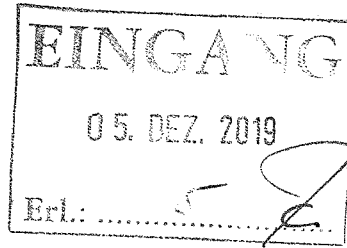
Ein Unternehmen der:



M.



Stadtwerke Erfurt Gruppe
ThüWa ThüringenWasser GmbH
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
Telefon: 0361 564-0
Telefax: 0361 564-2054
Internet: www.stadtwerke-erfurt.de



ThüWa ThüringenWasser GmbH Postfach 90 03 27, 99106 Erfurt

Gemeinde Witterda
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Elxleben

Zu erreichen mit:
Stadtbahn-Linien 1 und 5
Haltestelle Lutherkirche/SWE

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE35 8205 1000 0130 0985 23
BIC: HELADEF1WEM

Sitz der Gesellschaft Erfurt, Registergericht
Amtsgericht Jena HRB 106077

Geschäftsführer:
Peter Zaiß

Ansprechpartner	E-Mail-Adresse	Durchwahl	Unser Zeichen	Datum
Fr. Bimböse		-4562	12269.19	03.12.2019

**Bebauungsplanverfahren „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.g. Planverfahren
Stellungnahme der ThüWa ThüringenWasser GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens ThüWa ThüringenWasser GmbH bestehen **keine** grundsätzlichen Einwände zum vorgelegten Bebauungsplan.

Das Bebauungsplangebiet kann prinzipiell trinkwasserseitig über die „Kleinfahnersche Straße“ erschlossen werden (äußere Erschließung).

Die innere Erschließung- technische Lösungen und Verantwortlichkeiten- ist rechtzeitig vor geplantem Baubeginn durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Versorgungsunternehmen und Vorhabenträger zu regeln.

Die Lage neuer Trinkwasserversorgungsleitungen ist im öffentlichen Bauraum zu garantieren. Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird erforderlich, wenn die neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen über ein Privatgrundstück verlaufen.

Versorgungsdruck

Der Wasserversorgungsdruck für den o. g. Bereich beträgt **ca. 3 bar** (Ruhedruck). In Abhängigkeit von der jeweiligen Netzbetriebssituation und von der Verbrauchsganglinie sind Schwankungen möglich. Unabhängig davon machen wir darauf aufmerksam, dass größere Abweichungen jederzeit bei außergewöhnlichen Betriebssituationen, z. B. Havarien, möglich sind. Von einem garantierten Druck kann deshalb generell nicht gesprochen werden (vgl. dazu auch AVB Wasser V, § 4 (3) und Stellungnahmen des DVGW dazu in Verbindung mit DIN 1988/5 einschließlich Ergänzungsnormen im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik). Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass diese Angabe nur für den o. g. Bereich gilt.

Löschwasserbereitstellung

Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind derzeit **ca. 32 m³/h** für den **Grundschutz** über den Zeitraum von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m zum Areal verfügbar. Die Löschwassermenge wird durch die Feuerwehr über Hydranten im Straßenbereich entnommen.

Bitte beachten Sie unseren Hinweis, dass der **Objektschutz** den über den Grundschutz hinausgehenden, objektbezogenen Löschwasserbedarf (z. B. Wandhydranten, Sprinkleranlagen, nasse Steigleitungen usw.) darstellt und **nicht** vom **Wasserversorgungsunternehmen abgedeckt** wird (Bevorratung durch den Kunden erforderlich).

Allgemeine Planungshinweise

Jedes Gebäude stellt grundsätzlich eine selbstständige wirtschaftliche Einheit dar und erhält daher einen separaten Trinkwasseranschluss, der vor Baubeginn durch den jeweiligen Bauherren bzw. Grundstückseigentümer zu beantragen ist.

In Anlehnung an das technische Regelwerk ist die Anschlussleitung direkt, geradlinig und auf kürzestem Wege bis in ein Gebäude zu führen.

Der Wasserzähler ist im Gebäude an der straßenseitig gelegenen Hauswand, an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass er zu jeder Zeit leicht zugänglich und ablesbar ist, ausgewechselt und überprüft werden kann.

Gebäudeeinführungen sind nach den technischen Vorgaben der ThüWa ThüringenWasser GmbH herzustellen.

Im Rahmen des förmlichen Anschlussgenehmigungsverfahrens erfolgt in der SWE Netz GmbH, Tel. 0361 564 -1777, die Abstimmung der anschlusstechnischen Details.

Es erfolgt keine Vorverlegung eines Trinkwasseranschlusses, wenn keine sofortige dauerhafte Entnahme von Trinkwasser gesichert ist.

Bitte holen Sie zur Projektierung der Haustechnik rechtzeitig eine Druckauskunft beim Wasserversorgungsunternehmen ein.

Weiterhin beachten Sie bitte bereits bei der Planung, dass ein lichter Mindestabstand zwischen allen Trinkwasserleitungen und zu anderen Medien von **0,40 m** einzuhalten ist und Trinkwasserleitungen nicht überbaut und mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Baumpflanzungen sind mit einem lichten Abstand von mindestens **2,50 m** zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung einzuplanen und zu pflanzen.

Die Fortschreibung des B- Planes bzw. wesentliche Änderungen bedürfen der erneuten Zustimmung der ThüWa ThüringenWasser GmbH.

Als weitere Anlage übergeben wir Ihnen einen Bestandsplan unseres Unternehmens (Stand 25.11.2019). Dieser Plan dient zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rückfragen hierzu richten Sie bitte an die SWE Service GmbH, Tel. 0361 564- 2519.

Mit freundlichen Grüßen

ThüWa ThüringenWasser GmbH

ppa.



Susanne Kaiser
Abteilungsleiterin kaufmännisches
und technisches Management



i. A.
Almut Bimböse
Sachbearbeiterin
SG technisches Management

Anlage:

1 x Bestandsplan



Handwritten notes in a rectangular box:
Leitungsplan
datum 25.11.2019
AZ 2269 19
i.A. Elm

öffentlichen / nichtöffentlichen Bauraum! - gibt nur den derzeitigen Kenntnisstand des Leitungsbestandes Angaben verbindlich. Änderungen vorbehalten!		
D:	Datum: 25.11.2019	Maßstab: 1:500
	AZ:	erstellt: bimboesca
		Blatt:
© die SWE Service GmbH, Abt. ED -		

18/14

Gemeindeverwaltung Elxleben

erfüllende Gemeinde
für die Gemeinde Witterda
mit Ortsteil Friedrichsdorf



Gemeindeverwaltung Elxleben * Thomas- Müntzer- Str. 69 * 99189 Elxleben

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Tel., Name
-121, Fr. J.Pf

Datum
14.11.2019

Stellungnahme der Gemeinde Elxleben zum Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ in der Gemeinde Witterda

Sehr geehrter Herr Meißner,

seitens der Gemeinde Elxleben bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ in Witterda.

Mit freundlichen Grüßen

i. A

Pfannmüller-Cimino
Bauamt

Gemeinderat
Elxleben

B e s c h l u s s – N r . : 3 3 – 0 8 - 2 0 1 9

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, das zum vorgelegtem Planungsentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda durch die Gemeinde Elxleben keine Bedenken bestehen.

Die Gemeinde Elxleben verweist bereits jetzt darauf, die entsprechend der Anzahl der WE anfallenden Mengen zur Abwasserentsorgung zu berechnen und nach zu weisen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: **14 + 1;**
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: **13 + 1;**
davon anwesend: 11 + 1;
Ja – Stimmen: 12;
Nein – Stimmen: 0;
Stimmenthaltungen: 0.

Elxleben, den 17. Dezember 2019

Koch
Bürgermeister



16/15

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
GERA-AUE
Gemeinde Walschleben**



Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee

Telefon: (036201) 666-0
Telefax: (036201) 66633
Email: bauamt@vg-gera-aue.de

Gemeinde Witterda
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Elxleben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 060/Wa/Zi	App.-Nr. 19	Datum 11.12.2019
-------------	--------------------	----------------------------	----------------	---------------------

**Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda
hier: Stellungnahme der Stadt Gebesee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat in Walschleben, in seiner Sitzung am 10.12.2019, dem Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda zugestimmt hat.

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M a n n
Leiterin Bauamt

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GERA-AUE Stadt Gebesee



Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee

Telefon: (036201) 666-0
Telefax: (036201) 66633

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 060/G/ZI	App.-Nr. 19	Datum 27.11.2019
-------------	--------------------	---------------------------	----------------	---------------------

Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda hier: Stellungnahme der Stadt Gebesee

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Stadtrat Gebesee, in seiner Sitzung am 26.11.2019, dem Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda zugestimmt hat.

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


M a n n
Leiterin Bauamt



Name / der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange

Gemeinde Gierstädt
über VG „Fahner Höhe“
Markt 7
99958 Tonna.

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Entwurf des Bebauungsplanes für das Reine Wohngebiet (WR) „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda

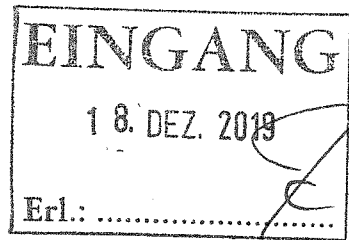
hier: Stellungnahme der Gemeinde 99100 Gierstädt

- 1. Es bestehen keine Einwände
- 2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht Überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen).
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- 3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Tonna, 18. Dezember 2019

.....
Ort, Datum

.....
Ulf Henniger
-Bürgermeister-
Verwaltungsgemeinschaft
„Fahner Höhe“
-Gemeinde Gierstädt-
Markt 07
99958 Tonna



20



NABU KV Sömmerda · Richard-Wagner-Str. 49 · 99610 Sömmerda
Gemeinde Witterda
Gerhart-Hauptmann-Str. 1
99189 Elxleben
per E-Mail:
j.pfanmüller-cimino@gemeinde-
elxleben.de

17.12.19

Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Kreisverband Sömmerda e.V. gibt hiermit nach §63 BNatSchG folgende Stellungnahme ab:

Nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben scheint die Aufstellung des Bebauungsplanes möglich zu sein. Es ist aber zu bedenken, ob ein Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet und die Beseitigung einer Streuobstwiese Maßnahmen sind, die förderlich für die Biodiversität auch unter den Aspekten des Klimawandels sind, zumal keine Ausgleichsmaßnahmen geplant sind. Es ist auch kein gemeindeeigenes Land, was die Aufstellung eines Bebauungsplanes an dieser Stelle rechtfertigen würde.

Die Planung hinsichtlich Wohnbedarfs, Verkehr und energetische Versorgung sollte mindestens auf das Jahr 2030 prognostiziert werden.

Wir können aus den Gründen der Nachhaltigkeit, Biodiversität, fehlende Vorgaben zur Regelung der Bebauung (freie Hand lassen) und fehlende Ausgleichsmaßnahmen, den vorgeschlagenen Ausführungen und Maßnahmen im Entwurf zum Bebauungsplan nur zustimmen, wenn folgende Änderungen erfolgen.

02_ Begründung_BP

1. 8.2. Schutzgebiete

Der aufgeführte Rechtsbezug zum ThürNatG ist falsch.

2. 8.4. Anpassung an Ziele der Raumordnung

Nach dem derzeitig ausliegenden Entwurf der Regionalplanung Mittelthüringen ist für dieses Gebiet eine Freiraumsicherung vorgesehen. Danach darf dort nicht gebaut werden. Wie ist diese Diskrepanz zu begründen?

NABU KV Sömmerda
Richard-Wagner-Str. 49
99610 Sömmerda
Tel. +49 (0)36 34.3186822
info@NABU-soemmerda.de
www.NABU-soemmerda.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000 0600 0601 52
BIC HELADEF1WEM

Naturschutzbund (NABU) Thüringen e.V.
Der NABU Thüringen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband
(nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung
zu naturschutzrelevanten Planungen.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse
an den NABU Thüringen sind steuerbefreit.

3. 11. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Aussage, „das Plangebiet als Lebensraum für Tiere keine sehr hohe Bedeutung“ hat kann nicht geteilt werden.

Die derzeitigen Obstbäume sind eine bedeutende Nahrungsgrundlage für Insekten (Bienen und Schmetterlinge) sowie Vögel, deren Wegfall ja nicht ersetzt wird.

4. 12.2. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Pkt. 12.7.

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten, selbstständige berufliche Tätigkeiten aber auch bei nicht selbstständigen Tätigkeiten von zu Hause aus durchführen zu können, sollten Nutzungen insoweit gestattet werden (Bürotätigkeiten). Diese berufliche Wanderung wird sich erheblich verfestigen.

Die zu errichteten Häuser müssen der Klimaneutralität entsprechen. Die Anwendung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Stromerzeugung ist zwingend vorzuschreiben.

Zur Beheizung können auch Wärmepumpensysteme eingesetzt werden.

Pro Grundstück sind 2 Stellplätze festzulegen, damit der Straßenraum frei bleibt. Ein Stellplatz ist für das Laden von E-Autos auszubauen.

Einfriedungen sind auf 80 cm zu begrenzen.

5. 12.5 Grünfläche

Es ist festzulegen, dass auf der Grünfläche nach Flächennutzungsplan keine Nebenanlagen errichtet werden dürfen und die Streuobstwiese dauerhaft erhalten bleibt, auch keine 15%. Woraus werden die 15% abgeleitet?

Die Käufer sind durch eine Passage im Kaufvertrag darauf zu verpflichten. Ebenfalls sind dort entsprechende Sanktionen festzulegen, die bei Nichteinhaltung wirksam werden. Die Grünfläche ist zu einer Blühfläche umzugestalten.

6. 12.6 Grünordnerische Festsetzungen

Eine Ausgleichspflicht wird aus der gesetzlichen Vorgabe nicht abgeleitet. Der gesunde Menschenverstand sollte aber hier angewendet werden und trotzdem ein Ausgleich für die Versiegelung der Flächen und Fällung der Bäume geschaffen werden, zumal auch der Flächennutzungsplan schon keine Vorgabe gemacht hat.

Wir haben eine Verpflichtung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur.

Für die Pflanzungen sind folgende Vorgaben zu machen.

- Es sind pro Grundstück ein Laub- **und** ein Obstbaum zu pflanzen. Für Obstbäume sind keine Hochstämme festzulegen.
- Für Gehölzpflanzungen (Hecken) sind auch solche Arten auszuwählen, die Früchte tragen.
- Es ist eine Liste aufzunehmen, mit den Arten die nicht gepflanzt werden dürfen. z.B. Betula, Thuja – und Taxusarten, alle Nadelbäume.
- Zur Förderung der Biodiversität ist festzulegen, dass Schotter- und Steinflächen nicht gestattet sind. Diese Flächen sind für Kleinlebewesen und den Naturhaushalt nutzlos und sollten daher vermieden werden.

Die gemachten Darlegungen beziehen sich automatisch auch auf die Ausführungen im **01_Entwurf BP und in der 03_Anlage 1**

Mit freundlichen Grüßen

Schneider
NABU-KV Sömmerda
Bearbeiter nach §63

Schreiben wurde per E-Mail versendet und enthält deswegen keine Unterschrift.